



Modalitäten für Wohnungslose - NRW Landtagswahl 2017

Aufgrund einer Anfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. hat sich die Landeswahlleitung mit den nachstehenden Ausführungen zu Fragen der Ausgestaltung des Wahlrechtes für Wohnungslose geäußert.

Die nachstehenden Antworten geben wir allen interessierten Wählerinnen und Wählern, die sich entsprechend informieren möchten, zur Kenntnis.

1. Können sich wohnungslose Menschen und Menschen ohne festen Wohnsitz für die Landtagswahlen in das Wählerverzeichnis eintragen? Wenn ja, wo können sie das tun?

Menschen, die **keine Wohnung** haben, sich aber in Nordrhein-Westfalen **sonst gewöhnlich aufhalten** und deshalb wahlberechtigt sind, können nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Die Eintragung Wohnungsloser von Amts wegen ist nicht möglich, da das Melderegister, auf dem das Wählerverzeichnis basiert, keine Angaben zu diesem Personenkreis enthält (§ 10 Absatz 2 LWahlO).

Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der sich die betreffende Person am Stichtag - 35. Tag vor der Wahl, 9. April 2017 - gewöhnlich aufhält oder aufgehalten hat (§ 10 Absatz 2 Satz 2 LWahlO und § 10 Absatz 1 LWahlO).

2. Welche Frist gilt für die Eintragung in das Wählerverzeichnis?

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nur bis zum Tag vor dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis - d.h. bis zum 23. April 2017 - möglich (§ 10 Absatz 2 Satz 1 LWahlO).

Die Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis beginnt am 20. Tag vor der Wahl und endet am 16. Tag vor der Wahl - 24. April 2017 bis zum 28. April 2017 - (§ 16 Absatz 2 LWahlG). Nach Beginn der Einsichtsfrist sind nach § 15 Absatz 1 LWahlO nur noch Berichtigungen des Wählerverzeichnisses unter den dort genannten Voraussetzungen möglich, nicht aber Eintragungen auf einen dann erst gestellten (verspäteten) Antrag.



Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sollte grundsätzlich der Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis **Freitag, den 21. April 2017** bei der zuständigen Gemeindebehörde (Wahlamt der Heimatgemeinde) gestellt werden.

3. Existiert eine Vorab-Frist, zu der sich eine wohnungslose Person vor Ort melden muss, um seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde nachzuweisen?

Eine Vorab-Frist für wohnungslose Personen existiert nicht. Der unter Nr. 2 genannte Antragsstichtag und die Wahlrechtsvoraussetzungen (Deutscher, Mindestalter, gewöhnlicher Aufenthalt und zuständige Gemeinde) sind zu beachten. Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Gemeinde glaubhaft zu machen.

4. In welcher Form muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgen?

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum 23. April 2017 (aufgrund praktischer Erwägungen vorsorglich bis Freitag, den 21. April 2017) bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Die Gemeindebehörden haben für diesen Zweck in der Regel Vordrucke vorbereitet, wo die benötigten persönlichen Daten einzutragen sind und der Antrag durch den Antragssteller persönlich zu unterschreiben ist. Falls keine Vordrucke genutzt werden, wird der Antragssteller durch den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Gemeindebehörde beraten. Auf jeden Fall sollte der Personalausweis mit sich geführt werden, um den Ablauf der Antragstellung zu vereinfachen.

5. Muss die antragstellende Person den Antrag persönlich abgeben bzw. vor Ort unterschreiben oder kann auch eine von ihm/ihr beauftragte Person (z. B. ein Sozialarbeiter) einen unterschriebenen Antrag einreichen?

Um den Verfahrensablauf zu vereinfachen und gegebenenfalls direkt in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, sollte der Antrag auch persönlich gestellt bzw. abgegeben werden. Dadurch kann eine Prüfung der Voraussetzungen vor Ort erfolgen und im direkten persönlichen Gespräch können mögliche Rückfragen unmittelbar geklärt werden.



6. Gibt es einen zu verwendenden Vordruck für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis? Wenn ja, wo? Wenn nein, welche Angaben muss der Antrag enthalten?

Siehe Antwort zu Punkt Nr. 4.

7. Ist es möglich, unmittelbar nach der Eintragung in das Verzeichnis Briefwahlunterlagen ausgehändigt zu bekommen und können diese auch vor Ort ausgefüllt und direkt abgegeben werden?

Briefwahlunterlagen werden grundsätzlich ausgehändigt, wenn ein Wahlschein beantragt worden ist. Eine ausdrückliche Vorschrift, ab wann Wahlscheine erteilt werden, gibt es im nordrhein-westfälischen Landtagswahlrecht nicht. Praktisch werden Wahlscheine erteilt, sobald die Stimmzettel im Anschluss an die Zulassung der Wahlvorschläge gedruckt sind. Dies wird spätestens am 30. Tag - 14. April 2017 - vor der Wahl möglich sein, weil das Ergebnis des Landeswahlausschusses in einem möglichen Beschwerdeverfahren erst abgewartet werden muss, bevor die Stimmzettel gedruckt werden können.

Der Wahlberechtigte kann dann selbst entscheiden, ob er mit dem Wahlschein in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder per Brief wählt. Der Wahlberechtigte braucht also bei Beantragung des Wahlscheins nicht ausdrücklich um die Übersendung der Briefwahlunterlagen zu bitten.

Wird die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach dem 14. April 2017 (Karfreitag) und bis zum 21. April 2017 beantragt und sofort bewilligt und zugleich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, wäre grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Briefwahlunterlagen im Wahlamt der Gemeinde sofort zu erhalten und sie vor Ort unbeobachtet auszufüllen. Unter Berücksichtigung der Osterfeiertage reduziert sich das Zeitfenster auf die Werktage zwischen dem 18. und 21. April 2017. Gegebenenfalls müssen die Wahlunterlagen zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt werden. Falls eine wohnungslose Person unter einer allgemeinen Postanschrift erreichbar ist, können die Unterlagen auch an diese Anschrift verschickt werden. Das genaue Vorgehen ist hier rechtzeitig mit der Gemeindebehörde abzustimmen.

Falls der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch eine beauftragte Person empfangen werden sollen, müssen weitere Voraussetzungen berücksichtigt werden. Zum einen dürfen der Wahlschein und Briefwahlunterlagen einer anderen Person als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird (§ 18 Absatz 6 Satz 3 LWahlO). Zum anderen kann von der Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt.



Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 18 Absatz 6 Satz 5 LWahlO).

8. Besteht (für mehrere Betroffene in einer Hilfeeinrichtung) die Möglichkeit, Sammelanträge einzureichen?

Sammelanträge sind im nordrhein-westfälischen Landtagswahlrecht nicht vorgesehen. Im Gegensatz dazu sieht die Bundeswahlordnung (BWO) die Möglichkeit der Sammelanträge vor. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 BWO sind die Sammelanträge mit einer Ausnahme zulässig und müssen von allen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Somit besteht bei den **Bundestagswahlen** die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Sammelanträge zu stellen. Für die nordrhein-westfälische Landtagswahl ist die Möglichkeit der Sammelanträge allerdings **nicht** vorgesehen.

9. Wie verhält es sich bei den Kommunalwahlen und den Wahlen für das Oberbürgermeisteramt in Bezug auf die oben genannten Punkte 1 bis 7?

Nr. 1):

Menschen, die keine Wohnung haben, sich aber im **Wahlgebiet** (§ 1 Absatz 2 KWahlG) sonst gewöhnlich aufhalten und deshalb wahlberechtigt sind, können wie bei den Landtagswahlen auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden (§ 7 KWahlG; § 12 Absatz 2 KWahlO).

Zuständig für die Eintragung ist ebenfalls die Gemeinde, in der sich die betreffende Person am Stichtag - 35. Tag vor der Kommunalwahl - gewöhnlich aufhält oder aufgehalten hat (§ 12 Absatz 2 Satz 2 KWahlO).

Nr. 2):

Bei den Fristen gibt es im Vergleich zum nordrhein-westfälischen Landtagswahlrecht inhaltlich ebenfalls keine Unterschiede. Zum einen gilt der bereits genannte Stichtag - 35. Tag vor der Wahl - bezüglich des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 12 Absatz 2 Satz 2 KWahlO). Zum anderen ist der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ebenfalls nur bis zum Tag vor dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (§ 12 Absatz 2 Satz 1 KWahlO) - die Einsichtsfrist beginnt am 20. Tag vor der Wahl (§ 10 Absatz 4 Satz 1 KWahlG) - möglich.



Ab dem Beginn der Einsichtsfrist sind nach § 17 Absatz 1 KWahlO die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch unter den dort genannten Voraussetzungen (Berichtigung des Wählerverzeichnisses) möglich.

Nr. 3):

Siehe Antwort Nr. 3

Nr. 4):

Siehe Antwort Nr. 4

Nr. 5):

Für die Beantragung der Aufnahme in das Wählerverzeichnis und den Empfang des Wahlscheins und der Briefunterlagen gelten dieselben Regelungen wie beim nordrhein-westfälischen Landtagswahlrecht. Im nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht werden die Beantragung der Aufnahme in das Wählerverzeichnis im § 12 Absatz 2 KWahlO und die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefunterlagen im § 20 Absatz 5 KWahlO geregelt.

Nr. 6):

Siehe Antwort Nr. 6

Nr. 7):

Die unter Antwort Nr. 7 getroffenen Ausführungen gelten ebenfalls für das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht. Die „Direkt-Briefwahl“ ist nach § 20 Absatz 6 KWahlO ebenfalls möglich.

Nr. 8):

Sammelanträge sind im nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen.